

Name

Vorname

Org.Nr.

Personalnummer

Landesamt für Finanzen
Außenstelle Ingolstadt
Bezugestelle Arbeitnehmer
Postfach 21 04 52
85019 Ingolstadt

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen bis zu einem Höchstbetrag von **3.000,00 Euro** im Kalenderjahr steuerfrei.

Da die Steuerbefreiung nicht mehrfach in Anspruch genommen werden darf, werden Sie gebeten, nachstehende Erklärung auszufüllen, zu unterschreiben und an das

Landesamt für Finanzen – Dienststelle Augsburg, Bearbeitungsstelle Ingolstadt zu senden.

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz ab Kalenderjahr

- nicht in einem anderen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis berücksichtigt wird bzw. wurde.
- mit insgesamt _____ Euro bei _____ (Dienststelle, Verein)
in einer Tätigkeit als _____
- sowie mit insgesamt _____ Euro bei _____ (Dienststelle, Verein)
in einer Tätigkeit als _____
berücksichtigt wird bzw. wurde.

Änderungen werde ich unverzüglich anzeigen!

Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu den diesbezüglichen Rechten erhalten Sie unter www.lff.bayern.de/ds-info oder alternativ unter unserer Datenschutz-Telefonnummer 0931 4504-6770.

Datum

Unterschrift

Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation

Anlässlich meiner Bewerbung um Einstellung beantworte ich folgende Fragen:

- 1) Stehen Sie in geschäftlichen oder sonstigen Beziehungen (z. B. ehrenamtlicher oder angestellter Mitarbeiter, Vereinsmitglied, Inhaber eines vertraglichen Nutzungsrechts hinsichtlich der Technologie des Gründers der Scientology-Organisation, L. Ron Hubbard) zu einer Organisation, die nach Ihrer Kenntnis die Technologie von L. Ron Hubbard verwendet oder verbreitet oder nach diesen Methoden arbeitet?

Unter den Begriff Organisation fallen alle Organisationen, Gruppen und Einrichtungen der Scientology-Organisation, das heißt z. B. auch solche, die sich im sozialen und wirtschaftlichen Bereich oder im Bildungsbereich betätigen.

Nein

Ja, nämlich bei _____

- 2) Unterliegen Sie den Weisungen einer Organisation, die Hubbards Technologie verwendet oder verbreitet?

Nein

Ja, nämlich bei _____

- 3) Nahmen Sie in den letzten zwölf Monaten oder nehmen Sie an Veranstaltungen, Kursen, Schulungen, Seminaren o. ä. bei o. g. Gruppierungen teil, die die Technologie von L. Ron Hubbard verwenden oder verbreiten oder nach diesen Methoden arbeiten, oder haben Sie sich hierzu bereits angemeldet?

Nein

Ja, nämlich bei _____

- 4) Unterstützen Sie o. g. Gruppierungen auf andere Weise ideell oder finanziell?

Nein

Ja, nämlich _____
(Art und Weise der Unterstützung)

- 5) Arbeiten Sie nach Methoden von L. Ron Hubbard oder wurden Sie nach diesen Methoden geschult?

Nein

Ja

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Hinsichtlich des Zwecks der Erhebung wird auf die anliegende Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29.10.1996 verwiesen. Ohne die Beantwortung der Fragen wird der Antrag nicht bearbeitet.

Hinweise zur Vereinbarkeit von Beziehungen zur Scientology-Organisation mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 Nr. 476-1-160

Die Scientology-Organisation in allen ihren Erscheinungsformen ist eine Vereinigung, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft wirtschaftliche Ziele verfolgt und den Einzelnen mittels rücksichtslos eingesetzter psycho- und sozial-technologischer Methoden einer totalen inneren und äußeren Kontrolle unterwirft, um ihn für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Der Absolutheitsanspruch sowie die totale Disziplinierung und Unterwerfung unter die Ziele der Organisation führen zu einem Konflikt mit den Dienstpflichten eines Beamten oder eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst. Sie können Zweifel begründen, ob Personen, die in Beziehungen zu dieser Organisation stehen, die Eignung für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst besitzen.

Aus einer Reihe von Festlegungen und dem Selbstverständnis der Organisation ergeben sich außerdem Anhaltspunkte für Bestrebungen der Organisation, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind und die ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der verfassungsmäßigen Organe zum Ziel haben.

Um diesen Gefahren wirksam begegnen zu können, wird bestimmt:

1. Um dem Dienstherrn die Prüfung zu ermöglichen, ob von einem Bewerber erwartet werden kann, daß er bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis seinen Dienstpflichten, insbesondere auch den in Art. 62 bis 64, 66 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) festgelegten Verpflichtungen, nachkommen wird, und ob er die Gewähr der Verfassungstreue im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 BayBG bietet, sollen Bewerber nach dem Muster in der Anlage befragt werden, ob sie in Beziehungen zur Scientology-Organisation stehen. Bejaht ein Bewerber derartige Beziehungen, so kann dies Zweifel an seiner Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 12 BayBG) begründen. In einem Gespräch ist - unter Vorbehalt von Aussagen und Zielsetzungen der Scientology-Organisation - dem Bewerber Gelegenheit zu geben, diese Zweifel auszuräumen. Distanziert sich der Bewerber im Gespräch nicht hinreichend und glaubhaft von die in Zweifel begründenden Zielen und Aussagen, kann eine Einstellung in den öffentlichen Dienst nicht erfolgen.

Ist zur Erreichung eines Berufszieles eine Ausbildung im öffentlichen Dienst zwingend vorgeschrieben (Monopolausbildungsverhältnis), so ist ihre Ableistung außerhalb eines Beamtenverhältnisses zu ermöglichen.

Beziehungen zur Scientology-Organisation in diesem Sinne sind nicht abhängig von einer formellen Mitgliedschaft, sondern können z.B. auch durch die regelmäßige Teilnahme an Schulungen der Scientology-Organisation, die Arbeit nach den Methoden der Scientology-Organisation oder durch Unterstützung der Scientology-Organisation in anderer Weise zum Ausdruck kommen.

2. Wird bekannt, dass ein Beamter in Beziehungen zur Scientology-Organisation steht, ist zu prüfen, ob er in diesem Zusammenhang Dienstpflichten verletzt hat. Ist dies der Fall, so ist gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchzuführen, das zur Entfernung aus dem Dienst führen kann.
3. Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst gelten die dargelegten Grundsätze entsprechend.
4. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Das gleiche gilt für die Empfänger einer institutionellen Förderung des Freistaates Bayern im weltanschaulichen Bereich.
5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1996 in Kraft.

**FRAGEBOGEN
zur Prüfung der Verfassungstreue**

Von dem mir übergebenen Verzeichnis der wichtigsten extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich bei den nachstehenden Fragen auch eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in anderen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Ausländervereinen anzugeben habe.

Die nachstehenden Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Sind Sie oder waren Sie Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen?

- Nein
 Ja

_____ (Organisation)

_____ (Zeitraum)

_____ (Funktion)

2. Unterstützen Sie eine oder mehrere extremistische oder extremistisch beeinflusste Organisationen oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen oder haben Sie solche unterstützt?

- Nein
 Ja

_____ (Organisation oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen)

_____ (Zeitraum)

_____ (Art der Unterstützung)

3. Sind Sie für das frühere Ministerium für Staatssicherheit / für das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter oder ausländische Nachrichtendienste oder vergleichbare Institutionen tätig gewesen?

- Nein
 Ja

_____ (Zeitraum)

_____ (Funktion bzw. Art und Weise der Unterstützung)

Waren Sie so genannter Inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit / Amtes für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder ausländischer Nachrichtendienste / Institutionen bzw. haben Sie eine Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit einer der genannten Stellen unterschrieben?

- Nein
 Ja

Falls ja, nähere Angaben:

4. Ist gegen Sie ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit eingeleitet worden?

- Nein
 Ja

Falls ja, kurze Erläuterung:

Für den Fall, dass in dem Verfahren nach Teil 2 Nr. 1 bis 4 der Verfassungstreue - Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung (VerföDBek) eine Anfrage durchzuführen ist, erkläre ich meine

Zustimmung

zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim Landesamt für Verfassungsschutz und beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Die im Rahmen der oben bezeichneten Anfragen erfolgende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten dient der Sicherstellung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst. Empfänger der auf die Anfrage hin übermittelten Auskünfte ist die jeweilige Einstellungsbehörde. Die Einwilligung in die Einholung der erforderlichen Auskünfte bei den oben genannten Stellen kann verweigert werden. Die Weigerung kann jedoch gegebenenfalls einer Einstellung in den öffentlichen Dienst entgegenstehen (Teil 2 Nr. 1 Abs. 2, Nr. 5 VerföDBek).

(Ort, Datum)

Unterschrift

Hinweise zu den Nummern 1 und 2 des Fragebogens:

Organisationen im Sinn von Nrn. 1 und 2 sind solche, die in der Bundesrepublik bestehen oder bestanden haben. Die wichtigsten dieser Organisationen enthalten die Nrn. I und II des Verzeichnisses gemäß Abschnitt II Nr. 8 der Bekanntmachung. Dieses Verzeichnis ist nicht abschließend. Anzugeben ist auch die Mitgliedschaft in und die Unterstützung von anderen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen (auch Ausländervereinen).

Teil 2 Verfahren

2. Bestehen aufgrund der Angaben im Fragebogen, der Weigerung des Bewerbers, die Erklärung gemäß Anlage 3 oder Anlage 4 zu unterschreiben oder auf Grund anderweitig bekannt gewordener Tatsachen Zweifel daran, dass der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung eintritt, so müssen diese Zweifel vor einer Einstellung ausgeräumt werden. Mittel dazu sind insbesondere
 - eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, Anfragen dieser Art unverzüglich zu beantworten. Liegen Erkenntnisse vor, so sind die Auskünfte auf Tatsachen zu beschränken, die gerichtsverwertbar sind.
 - eine Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den in den § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d, e und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d, e und h des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) genannten Fällen mit Zustimmung des Bewerbers.
3. Bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet, die vor dem 12. Januar 1972 geboren sind, ist abweichend von Nr. 2 in den in den § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d, e und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d, e und h StUG genannten Fällen stets wegen einer möglichen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit Zustimmung des Bewerbers anzufragen.
4. In folgenden Fällen ist in jedem Fall gemäß Nr. 2 Satz 2 Spiegelstrich 1 beim Landesamt für Verfassungsschutz anzufragen:
 - 4.1. Bei Bewerbern, deren Einstellung in den öffentlichen Dienst mit der erstmaligen Berufung in ein Richterverhältnis verbunden ist.
 - 4.2. Bei Bewerbern, die in einem der folgenden Staaten geboren wurden oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzen oder besessen haben: Islamische Republik Afghanistan, Arabische Republik Ägypten, Demokratische Volksrepublik Algerien, Königreich Bahrain, Volksrepublik Bangladesch, Staat Eritrea, Republik Indonesien, Republik Irak, Islamische Republik Iran, Staat Israel – Personen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit –, Republik Jemen, Haschemitisches Königreich Jordanien, Republik Kasachstan, Kirgisische Republik, Staat Kuwait, Libanesisches Republik, Libyen, Königreich Marokko, Islamische Republik Mauretanien, Sultanat Oman, Islamische Republik Pakistan, Königreich Saudi-Arabien, Bundesrepublik Somalia, Republik Sudan, Arabische Republik Syrien, Republik Tadschikistan, Tunesische Republik, Turkmenistan, Republik Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate.
 - 4.3. Bei Bewerbern, die keine Staatsangehörigkeit besitzen – sogenannte Staatenlose – oder deren Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt ist.
8. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, Bau und Verkehr erstellt ein Verzeichnis der wichtigsten extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und veröffentlicht es im Allgemeinen Ministerialblatt und im Bayerischen Staatsanzeiger. Das Verzeichnis wird bei Bedarf vom Staatsministerium des Innern, Bau und Verkehr fortgeschrieben.

Anlage 3

Erklärung

Aufgrund der mir übergebenen Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die darin genannten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer oben genannten, grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder war. Von dem mir übergebenen Verzeichnis von Organisationen verfassungsfeindlicher Zielsetzung habe ich Kenntnis genommen.

Ich bin mir darüber im Klaren,

- dass ich bei falschen, unvollständigen oder fehlenden Angaben im Einstellungsverfahren damit rechnen muss, dass ich nicht eingestellt werde oder eine erfolgte Ernennung zurückgenommen wird, bzw. dass der Arbeitsvertrag angefochten wird,
- dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit der Entfernung aus dem Dienst bzw. mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen muss.

(Ort, Datum)

Unterschrift

2030.3-I
Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 29. November 2007, Az. ID6-0331-2 (AllMBl. S. 695, StAnz. Nr. 51),
geändert durch Bekanntmachung vom 10. Mai 2019, Az. E3-1674-1 (BayMBl. 2019 Nr. 201)

Das Staatsministerium des Innern veröffentlicht zu Abschnitt II Nr. 8 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst – Verfassungstreue (VerföD) vom 3. Dezember 1991 (AllMBl. S. 895, StAnz. Nr. 49), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. September 2016 (AllMBl. S. 2138) das folgende Verzeichnis, das künftig bei Bedarf fortgeschrieben wird:

Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen
(nicht abschließend)

1. Linksextremismus

Antifaschistisches Aktionsbündnis
Antifaschistisches Komitee – Stoppt die schwarzbraune Sammlungsbewegung (AKS)
Antikapitalistische Linke (AKL)
Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD (AB)
Arbeitsgemeinschaft Cuba Si (Cuba Si)
Autonome Gruppen einschließlich örtlicher Gruppierungen
Bamberger Linke (BaLi)
Deutsche Friedens-Union (DFU)
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
Die LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS)
Frauenverband Courage
Freie Deutsche Jugend (FDJ)
GegenStandpunkt (GSP), früher: Marxistische Gruppe (MG) – aufgelöst im Mai 1991 –
Geraer/Sozialistischer Dialog (GSoD)
internationale sozialistische linke (isl)
Jugend gegen Rassismus in Europa (JRE)
Jugendverband REBELL
Kommunistische Partei Deutschland („Sektion Ost“, Sitz Berlin)
Kommunistische Plattform (KPF)
Kommunistischer Hochschulbund (KHB)
Linksjugend (solid)
Marx 21
Marxistisches Forum (MF)
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)
Münchner Bündnis gegen Krieg und Rassismus, früher: Bündnis München gegen Krieg
Münchner Kurdistan-Solidaritätskomitee
Revolutionär Sozialistischer Bund (RSB)
Rote Hilfe e. V. (RH)
Solidarität International (SI)
Sozialistische Alternative VORAN (SAV)
Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)
Sozialistische Linke (SL)
Verein für Arbeiterbildung Nordbayern
Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA)
Volksfront gegen Reaktion, Faschismus und Krieg (VOLKSFRONT)

2. Rechtsextremismus

Aktivitas der Münchener Burschenschaft Danubia (ab Januar 2001)
Augsburger Bündnis – Nationale Opposition (AB-NO)
Blood & Honour – Division Deutschland mit White Youth – verboten seit September 2000 –
Bürgerbewegung Pro München patriotisch und sozial e. V.
Bürgerinitiative A (BIA) e. V., Sitz: Nürnberg
Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) Augsburg
Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) München
Bürgerinitiative Soziale Alternative Oberpfalz (BISAO)
Bürgerinitiative Soziales Fürth (BiSF)
Demokratie Direkt München e. V. (mit Freundeskreis Demokratie Direkt München)
Der Dritte Weg (III. Weg)
Der Flügel
Deutsche Liga für Volk und Heimat (DLVH)
Deutsche Partei – Die Freiheitlichen (DP) bis 2008
Deutsche Volksunion (DVU)
Deutsche Volksunion e. V. (DVU) einschließlich ihrer Aktionsgemeinschaften
Deutschland-Bewegung/Friedenskomitee

Föderation der demokratischen Aleviten (FEDA bzw. DAF), früher: Föderation der Aleviten aus Kurdistan (FEK bzw. KAF),
 Union der Aleviten aus Kurdistan (KAB bzw. YEK)
 Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (FEYKA-Kurdistan) – in Deutschland verboten seit 1993 –
 Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e. V. (ADÜTDF)
 Freiheitsfalken Kurdistans (TAK)
 Harakat Al-Shabab (Somalia)
 Harakat Ul-Ansar, Kaschmir
 Harekat al-Mujahidin (Bewegung der Mujahidin), Kaschmir/Pakistan
 Haus der Kurdischen Künstler e. V. (früher: HUNERKOM)
 Helfen in Not e. V.
 Help4Ummah e. V.
 Hezb-i Islami (HIA)
 Hilafet Devleti (Kalifatsstaat), früher: Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e. V. (ICCB) – in Deutschland verboten seit 2001 –
 Hisbul-Islami (Somalia)
 Hizb Allah (Partei Gottes)
 Hizb ut-Tahrir (Partei der islamischen Befreiung)
 International Sikh Youth Federation (ISYF)
 Islamic Movement of Kurdistan (IMK)
 Islamische Audios – in Deutschland verboten seit 2013 –
 Islamische Avantgarden
 Islamische Bewegung Usbekistans (IBU), auch: Islamic Movement of Uzbekistan (IMU), auch: Özbekistan Islomiy Harakati (ÖIH)
 Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V. (IGD) und deren Islamische Zentren (IZ)
 Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V. (IGMG)
 Islamische Gesellschaft Kurdistans (CIK), früher: Islamische Bewegung Kurdistans (KIH) bzw. Islamischer Bund Kurdistans (HIK) – Nebenorganisation des KONGRA GEL –
 Islamische Heilsfront (FIS)
 Islamische Jihad Union (IJU)
 Islamische Vereinigung in Bayern e. V. (IVB)
 Islamische Widerstandsbewegung (HAMAS)
 Islamischer Bund Palästina (IBP)
 Islamischer Humanitärer Entwicklungsdienst (IHED)
 Islamischer Staat (IS), auch: ISIS oder ISIG – in Deutschland Betätigungsverbot seit 2014 –
 Ismail Aga Cemaati (IAC)
 Jabhat al-Nusra(h), (al-)Nusra(h) Front
 Jaish Aden Abyan (Armee Aden Abyan), Jemen
 Jama`at Islamiya Kurdistan (Islamische Gruppe Kurdistans, auch Komele Islami le Kurdistan, Komala Islami, Jama`at Islami,
 Group Islam Bapir, Ali Bapir Jam`at Islami Irak)
 Jama`at wa`l Dawa, früher: Laskhar-e Tayyba
 Jemaah Islamiya (Islamische Gemeinschaft), Indonesien
 Jihad Islami (JI)
 Jund al Nusrah
 Jund al-Sham (JaS) [Anmerkung: jihadistisch-salafistische Organisation im Libanon]
 Junud al-Sham, auch: Junud ash-Sham [Anmerkung: jihadistische Organisation in Syrien]
 Kata'ib Ahrar al Sham (KAS)
 Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa (ATIK)
 Konföderation der unterdrückten Migranten in Europa (AvEG-Kon)
 Kongress der kurdischen demokratischen Gesellschaft in Europa (KCD-E), früher: Konföderation der kurdischen Vereine in Europa (KON-KURD)
 Koordination der Kurdischen Demokratischen Gesellschaft in Europa (CDK), früher: Kurdische Demokratische Volksunion (YDK), zuvor: Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK), – in Deutschland verboten seit 1993 –
 Kurdische Frauenbewegung in Europa (TJKE, AKKH), Verband der stolzen Frauen (KJB) mit den Gruppierungen Freie Frauenverbände (YJA), Freie Frauenbewegung (YJA-STAR) und Freiheitspartei der Frauen Kurdistans (PAJK), früher: Partei der freien Frauen (PJA), zuvor: Union der freien Frauen aus Kurdistan (YAJK)
 Kurdischer Nationalkongress (KNK)
 Kurdischer Roter Halbmond (HSK)
 Kurdistan Informationsbüro in Deutschland (KIB) – verboten seit 1995 –
 Kurdistan Informations-Zentrum (KIZ)
 Kurdistan-Komitee e. V., Köln – verboten seit 1993 –
 Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE)
 Maoistische Kommunistische Partei (MKP), früher: Ostanatolisches Gebietskomitee (DABK)
 Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP)
 Medizin mit Herz e. V.
 Millatu Ibrahim – in Deutschland verboten seit 2012 –
 Multikulturhaus Neu-Ulm e. V. – verboten seit 2005 –
 Muslimbruderschaft (MB)
 Muslimische Jugend in Deutschland e. V. (MJD)
 Nationaler Widerstandsrat Iran (NWRİ)
 Palästinensischer Islamischer Jihad (PIJ)
 Partei der Nationalen Bewegung (MHP)
 Partizan (Flügel der Türkischen Kommunistischen Partei/Marxisten-Leninisten – TKP/ML –)

Refah Partisi – RP – (Wohlfahrtspartei)
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) – in Deutschland verboten seit 1998 –
Saadet Partisi – SP – (Partei der Glückseligkeit)
Salafiyya-Gruppe für die Mission und den Kampf (GSPC)
Solidaritätskomitee mit den politischen Gefangenen in der Türkei (DETUDAK)
Tablighi Jama`at (TJ), auch: Jamiyyat al Dawah wal-Tabligh
Tawhid Germany / Tauhid Germany / Team Tauhid Media – in Deutschland verboten seit 2014 –
Tschetschenische Republik Itschkeria (CRI), auch: Tschetschenische Separatistenbewegung (TSB)
Türkische Hizbullah (TH), auch: Türkische Hizbullah / Hizbollah / Hizb Allah
Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML) und Abspaltung Partizan-Flügel
Türkische Volksbefreiungspartei-Front (THKP-C Devrimci Sol) – in Deutschland verboten seit 1998 –
Union der Journalisten Kurdistans (YRK)
Union der kurdischen Lehrer, Union der Lehrer aus Kurdistan (YMK)
Union Islamischer Studentenvereine in Europa (U.I.S.A.)
Union zur Pflege der kurdischen Kultur und Kunst (YRWK)
Verband der StudentInnen aus Kurdistan (YXK)
Vereinigung der demokratischen Jugendlichen Kurdistans (KOMALEN-CIWAN), vormals: Bewegung der freien Jugend
Kurdistans (TECAK), früher: Union der Jugendlichen aus Kurdistan (YCK)
Volksfront für die Befreiung Palästinas – Generalkommando – (PFLP-GC)
Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)
Volksmujahidin Iran-Organisation (MEK)
Volksverteidigungskräfte (HPG), früher: Volksbefreiungsarmee Kurdistans (ARGK), Befreiungseinheiten Kurdistans (HRK)
Wahrheit im Herzen (DWIH)
Yatim Kinderhilfe e. V.

4. Extremismus sonstiger Art

Bürgerbewegung Pax Europa – Landesverband Bayern (BPE Bayern)
DIE FREIHEIT Bayern
Pegida Nürnberg
Politically Incorrect Gruppe München (PI-München)
Reichsbürgerbewegung (bspw. Exil-Regierung Deutsches Reich, Bundesstaat Bayern, Heimatgesellschaft Gemeinde Chiemgau) und sog. Selbstverwalter (Personen, die erklären, aus der Bundesrepublik Deutschland ausgetreten zu sein und beispielsweise ihre Wohnung, ihr Haus oder ihr Grundstück als souveränes Staatsgebiet definieren)
Scientology-Organisation (SO) und deren Untergliederungen“

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

B e l e h r u n g

über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Der Beamte muss sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für ihre Erhaltung eintreten (§ 33 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes – BeamStG).

Dementsprechend darf nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern einzutreten.

Gleiche Vorschriften gelten auch für Richter (§ 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes; § 71 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit § 33 Abs. 1 BeamStG).

Die Pflicht, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen, ergibt sich für Arbeitnehmer aus § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952 - Az. I BvB I 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 2 S. 1 ff. -; Urteil vom 17. August 1956 - Az. 1 BvB 2 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 3 S. 85 ff. -) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
die Volkssouveränität,
die Gewaltenteilung,
die Verantwortlichkeit der Regierung,
die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
die Unabhängigkeit der Gerichte,
das Mehrparteienprinzip,
die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamte und Richter, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird.

Arbeitnehmer müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches rechnen.

Information zum Datenschutz (Arbeitnehmer)

Abrechnung von Bezügen beim Landesamt für Finanzen Informationen nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den Bereich Arbeitnehmer

Gemäß § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) ist dem Landesamt für Finanzen die Befugnis zur Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Freistaates Bayern übertragen.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Landesfamilienkassenverordnung (LFamKV) wurde das Landesamt für Finanzen darüber hinaus zur Landesfamilienkasse bestimmt und vollzieht somit gem. § 1 Abs. 2 LFamKV die Aufgaben als Familienkasse nach § 72 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) für die Bediensteten des Staates.

Zum Zweck der Entgeltabrechnung werden Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des beim Landesamt für Finanzen eingesetzten automatisierten Verfahrens VIVA-Bezügeabrechnung verarbeitet.

Folgende Informationen stellt Ihnen das Landesamt für Finanzen gem. Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Verfügung:

Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO

Information	Auf Grundlage v.
<p>Verantwortlicher i.S.d. Datenschutz-Grundverordnung ist das Landesamt für Finanzen – Zentralabteilung – Rosenbachpalais Residenzplatz 3 97070 Würzburg Telefon: (0931) 4504-6770; E-Mail: datenschutzanfrage@lff.bayern.de</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 Buchst. a) und Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO</p>
<p>Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter Landesamt für Finanzen – Datenschutzbeauftragter – Rosenbachpalais Residenzplatz 3 97070 Würzburg Telefon: (0931) 4504-6767; E-Mail: datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) und Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO</p>
<p>Das Landesamt für Finanzen verarbeitet Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihm obliegenden vertraglichen und gesetzlichen Pflichten. Zweck der Datenverarbeitung ist die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung und ggf. Rückforderung des Entgelts der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates Bayern entsprechend den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Dazu gehört auch die Erfüllung der Pflichten, die das Landesamt für Finanzen in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber zu erfüllen hat, in erster Linie lohnsteuerrechtliche, sozialversicherungsrechtliche und weitere Meldepflichten.</p> <p>Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b), und Buchstabe c) und Buchstabe e) DSGVO, Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b) DSGVO, Art. 88 Abs. 1 DSGVO, § 611 BGB.</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 Buchst. c) und Art. 14 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO</p>
<p>Das Landesamt für Finanzen verarbeitet alle Kategorien von personenbezogenen Daten, die erforderlich sind, um Ihr Entgelt entsprechend den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen, anzuordnen und abzurechnen. Hierzu gehören neben Ihren Personalgrunddaten (wie z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum), insbesondere Daten aus Ihrem Arbeitsvertrag, Ihrem dienstlichen Werdegang und Ihrem Familienstand.</p>	<p>Art. 14 Abs. 1 Buchst. d) DSGVO</p>
<p>Empfänger der personenbezogenen Daten ist das Landesamt für Finanzen. Die Daten werden auf Servern des Landesamtes für Finanzen bzw. des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaates Bayern (IT-DLZ) gespeichert.</p> <p>Die zur Auszahlung Ihrer Bezüge erforderlichen Daten werden mittels einer sicherheitsüberprüften Bankensoftware verschlüsselt über die Staatsoberkasse Bayern in Landshut an die Bayerische Landesbank (BayernLB) übermittelt.</p> <p>Eine Weitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen der landesgesetzlichen und/oder bundesgesetzlichen Übermittlungspflichten, denen alle Arbeitgeber unterliegen, z.B. aufgrund lohnsteuerrechtlicher oder sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften. Im Falle der Lohnsteuer ist dies z.B. das jeweils zuständige Finanzamt, im Bereich der Sozialversicherung kann dies z.B. die jeweils zuständige gesetzliche Krankenkasse, der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitslosenversicherung sowie der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sein. Für zusatzversorgungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden die für die Versicherung notwendigen Daten an die zuständige Zusatzversorgungskasse, die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) übermittelt. Eine Weitergabe erfolgt außerdem an das Landesamt für Finanzen als Landesfamilienkasse sowie ggf. an andere Familienkassen und die Zentrale Daten-</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 Buchst. e) und Art. 14 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO</p>

<p>bank zum Abgleich der Steuer-Identifikationsnummern beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) (zu diesbezüglichen Einzelheiten wird auf das separate Informationsblatt der Landesfamilienkasse zu Art. 13, 14 DSGVO verwiesen).</p> <p>Soweit dies zur Wahrung der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen des Freistaates Bayern erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten darüber hinaus an bayerische Behörden, Bundesbehörden, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte, Einwohnermeldeämter, Pfändungsgläubiger und Abtretungsempfänger weitergegeben.</p>	
<p>Die Absicht der Übermittlung der Daten an ein Drittland besteht nur in dem besonderen Ausnahmefall, dass gem. den Verordnungen (EG) 883/2004 oder (EG) 987/2009 aufgrund der persönlichen Verhältnisse eines Beschäftigten (auch) eine Sozialversicherungspflicht im EU/EWR-Ausland besteht. In diesen Fällen werden im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten an den/die zuständigen ausländischen Sozialversicherungsträger übermittelt.</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 Buchst. f) und</p> <p>Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO</p>

Informationen nach Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 DSGVO:

Information	Auf Grundlage v.
Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landesamt für Finanzen solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.	Art. 13 Abs. 2 Buchst. a) und Art. 14 Abs. 2 Buchst. a) DSGVO
Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen das Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von diesen Rechten Gebrauch machen, prüft das Landesamt für Finanzen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.	Art. 13 Abs. 2 Buchst. b) und Art. 14 Abs. 2 Buchst. c) DSGVO
Sie können die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit für die Zukunft widerrufen . Die Rechtmäßigkeit der aufgrund Ihrer Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bleibt hiervon unberührt.	Art. 13 Abs. 2 Buchst. c) und Art. 14 Abs. 2 Buchst. d) DSGVO
Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz gemäß Art. 77, 51 DSGVO, Art. 15 BayDSG, erreichbar unter der Anschrift Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München und online unter http://www.datenschutz-bayern.de .	Art. 13 Abs. 2 Buchst. d) und Art. 14 Abs. 2 Buchst. e) DSGVO
Als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates Bayern sind Sie vertraglich und gesetzlich verpflichtet, personenbezogene Daten im Rahmen der Entgeltabrechnung dem Landesamt für Finanzen zur Verfügung zu stellen . Falls die erforderlichen Daten von Ihnen nicht angegeben werden sollten, wäre das Landesamt für Finanzen nicht in der Lage, die Ihnen zustehenden Entgelte zutreffend zu ermitteln und diese an Sie (rechtzeitig) auszuzahlen.	Art. 13 Abs. 2 Buchst. e) DSGVO
Im Rahmen der Festsetzung, Anordnung und Abrechnung Ihrer Bezüge verarbeitet das Landesamt für Finanzen Daten, welche Sie dem Landesamt für Finanzen zur Verfügung stellen, welche das Landesamt für Finanzen bei Ihrer Personal verwaltenden Stelle oder im Rahmen landes- und/oder bundesgesetzlicher Vorschriften über Sie erhebt.	Art. 14 Abs. 2 Buchst. f) DSGVO

Erklärung

Ich bestätige hiermit, dass ich von dem vorstehenden Infoblatt durch Aushändigen einer Ausfertigung Kenntnis erhalten habe.

Ort, Datum

Unterschrift